

RS OGH 1972/11/28 5Ob203/72, 7Ob501/79, 3Ob509/89, 1Ob718/88, 1Ob62/99w, 6Ob68/99i, 7Ob57/00w, 2Ob25

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1972

Norm

ABGB §1295 Iif2

Rechtssatz

Prozesskosten, zu deren Ersatz jemand verurteilt wurde, führen jedenfalls zu einer Verminderung des Vermögens des Verurteilten; sie können daher Gegenstand einer Schadenersatzforderung des Verurteilten einem Dritten gegenüber sein, wenn diese Kosten durch das Verschulden des Dritten verursacht wurden. Das gilt auch für den eigenen zweckmäßigen Kostenaufwand des Verurteilten im Vorprozess (so schon SZ 34/34; SZ 38/52; VersR 1970,560; 7 Ob 138/71).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 203/72
Entscheidungstext OGH 28.11.1972 5 Ob 203/72
- 7 Ob 501/79
Entscheidungstext OGH 01.02.1979 7 Ob 501/79
- 3 Ob 509/89
Entscheidungstext OGH 18.01.1989 3 Ob 509/89
Veröff: JBl 1989,789 (hiezu Knötzl)
- 1 Ob 718/88
Entscheidungstext OGH 01.03.1989 1 Ob 718/88
- 1 Ob 62/99w
Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 62/99w
nur: Prozesskosten können Gegenstand einer Schadenersatzforderung des Verurteilten einem Dritten gegenüber sein, wenn diese Kosten durch das Verschulden des Dritten verursacht wurden. (T1)
- 6 Ob 68/99i
Entscheidungstext OGH 15.12.1999 6 Ob 68/99i
Vgl auch
- 7 Ob 57/00w
Entscheidungstext OGH 28.06.2000 7 Ob 57/00w

Vgl; Beisatz: Haftung für Prozesskosten aus einer gegen einen Dritten eingebrachten Klage gegen den Vertragspartner für den Fall, dass die Klage gegen den Dritten mangels Passivlegitimation abgewiesen wurde, nur dann, wenn der Schädiger bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass sein Standpunkt aussichtslos ist und nicht bloß zweifelhaft. (T2)

- 2 Ob 256/00m

Entscheidungstext OGH 09.11.2000 2 Ob 256/00m

Vgl auch

- 2 Ob 168/01x

Entscheidungstext OGH 09.07.2001 2 Ob 168/01x

nur: Prozesskosten, zu deren Ersatz jemand verurteilt wurde, führen jedenfalls zu einer Verminderung des Vermögens des Verurteilten. (T3)

Beisatz: Entstehen einer Partei durch die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten oder Nebenpflichten Schäden, so hat sie weitreichende Schadenersatzansprüche, wobei insbesondere reine Vermögensschäden grundsätzlich in den schadenersatzrechtlichen Schutzbereich fallen; den Schädiger trifft die Ersatzpflicht, wenn sich durch die rechtswidrige und schuldhaftige Handlung das Vermögen seines Vertragspartners verringert hat. Damit fallen auch die Kosten von Rechtsverfolgungshandlung beziehungsweise Verteidigungshandlung, die typischerweise reine Vermögensschäden darstellen, in den bei Vertragsverletzung zu ersetzenden Schaden. (T4)

Beisatz: Hier: § 1313 ABGB. (T5)

Veröff: SZ 74/119

- 6 Ob 321/00z

Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 321/00z

Auch

- 6 Ob 84/01y

Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 84/01y

- 7 Ob 251/02s

Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 251/02s

Vgl auch; Beis wie T2

- 6 Ob 40/03f

Entscheidungstext OGH 02.10.2003 6 Ob 40/03f

Beisatz: Die Kosten von Rechtsverfolgungshandlungen und Rechtsverteidigungshandlungen sind typischerweise reine Vermögensschäden. (T6)

- 8 Ob 110/03i

Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 Ob 110/03i

Auch; nur T1; Beis wie T6

- 9 ObA 136/03w

Entscheidungstext OGH 17.12.2003 9 ObA 136/03w

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 84/06f

Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 84/06f

nur T1; Beis ähnlich wie T4; Beis wie T6

- 7 Ob 185/11y

Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 185/11y

nur: Sie können daher Gegenstand einer Schadenersatzforderung einem Dritten gegenüber sein. (T7); Beis wie T2

- 3 Ob 90/13a

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 90/13a

Auch

- 7 Ob 143/13z

Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 143/13z

Auch; nur: Prozesskosten, zu deren Ersatz jemand verurteilt wurde, führen zu einer Verminderung des Vermögens, sie können daher Gegenstand einer Schadenersatzforderung des Verurteilten einem Dritten gegenüber sein, wenn diese Kosten durch das Verschulden des Dritten verursacht wurden. (T8)

- 4 Ob 91/14g
Entscheidungstext OGH 24.06.2014 4 Ob 91/14g
- 8 Ob 8/15g
Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 8/15g
- 8 Ob 63/16x
Entscheidungstext OGH 17.08.2016 8 Ob 63/16x
Auch; nur T1; Beisatz: Als Pflichtverletzungen kommen vor allem die Verletzung einer vertraglichen Haupt- oder Nebenpflicht, die Verletzung einer vor- oder nachvertraglichen Pflicht, eine Irreführung gegenüber dem Vertragspartner oder sonst eine arglistige Irreführung in Betracht. (T9)
Beisatz: Die Pflichtverletzung muss für das Vorverfahren (mit-)jursächlich gewesen sein. (T10)
- 9 Ob 48/16y
Entscheidungstext OGH 29.09.2016 9 Ob 48/16y
Auch; nur T8
- 6 Ob 164/20s
Entscheidungstext OGH 16.09.2020 6 Ob 164/20s
Vgl; Beis wie T4; Beis wie T10
- 7 Ob 205/21d
Entscheidungstext OGH 26.01.2022 7 Ob 205/21d
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0023619

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at